

EINLAGENSICHERUNG

ANLAGE 1

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

Die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und EU-weit einheitlich. Die FXFlat Bank GmbH ist nach § 31 WpIG (Wertpapierinstitutsgesetz) verpflichtet, Ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu informieren.

Diese vorgeschriebene Information beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung der Treuhandbank bzw. der FXFlat Bank GmbH.

1. TREUHANDSAMMELKONTO

Im Kommissionsgeschäftsbereich/Auftragsausführung ist das Geldvermögen des Kunden auf einem auf den Namen der Bank geführten Treuhandsammelkonto hinterlegt, es erfolgt eine Trennung von Firmen- und Kundengeldern. Die Separierung der Kundengelder voneinander erfolgt bei der Bank virtuell in Form der Führung eines Handelskontos je Kunde. Weiterhin bestehen treuhänderisch geführte Transfersammelkonten bei Zahlungsdiensten, die der Kunde ausschließlich zu Einzahlungszwecken benutzen kann und bei denen von der Bank unverzüglich ein Übertrag auf das vorgenannte Treuhandsammelkonto vorgenom-

men wird. Den Treuhandbanken wurde unverzüglich offengelegt, dass es sich nicht um Gelder von FXFlat handelt, sondern um treuhänderisch von FXFlat gehaltene Kundengelder. Auf diesen jeweiligen Konten befinden sich keine Gelder von FXFlat, Kundenvermögen und Unternehmensvermögen sind mithin getrennt. Die Kundengelder auf dem Treuhandkonto zählen weder zum eigenen Vermögen der Bank noch zu dem eigenen Vermögen der Treuhandbank. Im Insolvenzfall der Bank dürfen Gläubiger der Bank die Treuhandgelder nicht zur Begleichung ihrer Forderungen verwenden. Sie sind insoweit insolvenzfest.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert sind geschützt durch:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Charlottenstraße 47, 10117 Berlin Telefon: +49 30 20225-0 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de
Weitere Informationen:	www.dsgv.de/sicherungssystem

Zusätzliche Informationen:

- (1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>
- (4) Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Charlottenstraße 47, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de
Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Informationsbogen für den Einleger

Gelder bei der FXFlat Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)
Sicherungsobergrenze:	Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch 20.000 EUR
Falls Sie mehrere Konten bei einem Wertpapierhandelsinstitut haben:	Alle Konten bei demselben Institut werden aufaddiert, die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 20.000,00EUR
Erstattungsfrist bei anerkanntem Anspruch:	3 Monate
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) 10865 Berlin
Weitere Informationen:	www.e-d-w.de

Zusätzliche Informationen:

Die FXFlat Bank GmbH ist als Wertpapierinstitut der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin (Telefon: 030 / 203 699 5626, Telefax: 030/203 699 5630, E-Mail: mail@e-d-w.de, Internetpräsenz unter <http://www.e-d-w.de>) zugeordnet.

Die EdW ist eine durch das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vorgesehene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils € 20.000,00 pro Gläubiger schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionscheine, Derivate etc.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder nicht auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird.

Von der FXFlat Bank GmbH ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadenersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt.

Nicht geschützt sind Anleger wie z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 Abs. 2 AnlEntG).

Auf Wunsch stellt die FXFlat Bank GmbH weitere Informationen zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.